

## 1138 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (967 der Beilagen): Europäisches Auslieferungsübereinkommen

Das vorliegende Übereinkommen wurde am 13. Dezember 1957 von Österreich unterzeichnet. Es hält sich im wesentlichen an die herkömmlichen Prinzipien des Auslieferungsrechtes und berücksichtigt die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, die sich auf diesem Rechtsgebiet herausgebildet haben. Dies gilt vor allem für die Grundsätze der beiderseitigen Strafbarkeit und der Spezialität. In der herkömmlichen Weise wurden auch die Fragen der Auslieferung wegen politischer, militärischer und fiskalischer strafbarer Handlungen, der Auslieferung eigener Staatsangehöriger und der Verjährung geregelt.

Das Übereinkommen trägt aber auch der Staatenpraxis der letzten Jahrzehnte Rechnung und bringt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wesentliche Neuerungen, durch die die Einrichtungen der Auslieferung und der Durchlieferung der jüngsten Rechtsentwicklung angepaßt werden.

Das vorliegende Übereinkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. abgeschlossen werden.

Dem Übereinkommen sind Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich angeschlossen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Feber 1969 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky in Beratung gezogen. Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, im Text der Regierungsvorlage zwei Berichtigungen vorzunehmen.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens unter Berücksichtigung der begedruckten Berichtigungen zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen samt Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich (967 der Beilagen) mit den angeschlossenen Berichtigungen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 5. Feber 1969

Guggenberger  
Berichterstatter

Dr. Hauser  
Obmann

./.

## Berichtigungen

### zum Übereinkommen in 967 der Beilagen

1. Im österreichischen Vorbehalt zu Art. 11 — deutscher Text — wären in der 8. und 9. Zeile von oben die Worte „unter der Bedingung“ zu streichen.

2. Im österreichischen Vorbehalt zu Art. 11 — französischer Text — wäre ein 3. Satz fol-

genden Wortlautes hinzuzufügen: «L'Autriche appliquera le même principe dans les cas de peines qui seraient incompatibles avec les postulats d'humanité et de dignité humaine.»